

Studienordnung für den Magisterstudiengang Soziologie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 31.10.2003

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die Studienordnung in der folgenden Fassung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286) beschlossen.

§ 1 Studienziele

Das Studium der Soziologie soll einen am Stand von Theorie und Forschung ausgerichteten Überblick über die Grundlagen sowie über wichtige Teilbereiche und Themenfelder des Faches vermitteln. Die Studierenden sollen in von ihnen ausgewählten Themenfeldern und Teilbereichen durch die Auswertung der Fachliteratur und durch eigene Forschungsarbeiten fachliche Schwerpunkte entwickeln. Dabei sollen sie in Auseinandersetzung mit soziologischen Theorien und sozialen Problemkonstellationen lernen, komplexe Zusammenhänge unter Berücksichtigung ihrer historisch-gesellschaftlichen Bedingtheit zu analysieren und eigenständig zu bearbeiten.

Sie sollen unterschiedliche Methoden der Soziologie kennen lernen und sich durch eigene Anwendung mit empirischen Methoden vertraut machen. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, Problemstellungen wissenschaftlich zu bearbeiten und die zur Lösung von Studien- und Forschungsaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden.

Damit sollen sie zugleich zur kritischen Reflexion des Theorie-Praxis-Verhältnisses sowie der eigenen künftigen Berufspraxis befähigt werden.

§ 2 Fächerkombinationen

Im Magisterstudiengang kann Soziologie als Hauptfach bzw. Nebenfach mit allen nach Anlage 1 der Magisterprüfungsordnung zugelassenen Fächern verbunden werden. Stark eingeschränkt sind nur die Möglichkeiten, die Fächer Soziologie und Politikwissenschaft zu kombinieren. Soziologie kann nicht als zweites Hauptfach oder Nebenfach gewählt werden, wenn das erste Hauptfach Politikwissenschaft ist. Politikwissenschaft kann jedoch als Nebenfach gewählt werden, wenn das Hauptfach Soziologie ist.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

Das Studium im Magisterstudiengang umfasst in der Regel neun Semester. Das Studium gliedert sich in

zwei Abschnitte: Grundstudium (1.- 4. Semester) und Hauptstudium (5.- 9. Semester, vgl. § 3 Magisterprüfungsordnung).

Das Studium der Soziologie als Hauptfach umfasst mindestens 68 Semesterwochenstunden, als Nebenfach mindestens 34 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium jeweils mindestens 34 Semesterwochenstunden. Es wird empfohlen, während des Hauptstudiums ein Praktikum von mindestens zwei Monaten zu absolvieren, in dem im Studium angeeignete soziologische Konzepte auf ihre Eignung geprüft werden können, Praxisfelder untersuchen zu helfen. Wünschenswert ist es, wenn das Praktikum in einem Praxisfeld absolviert wird, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten Berufsperspektiven eröffnet. Der Nachweis spezifischer Fremdsprachen ist für das Studium der Soziologie nicht erforderlich. Kenntnisse in Englisch sind für die Auseinandersetzung mit fremdsprachlicher Literatur jedoch unentbehrlich; Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind empfehlenswert. Ein bis zwei Auslandssemester können sehr nützlich sein.

§ 4 Studienberatung

Zur Studienberatung stehen zur Verfügung:

1) Die Lehrenden des Faches

Für eine Beratung der Studierenden des Faches Soziologie führen die Lehrenden des Faches regelmäßig Sprechstunden durch. Informationen für eine zweckmäßige Planung des Grundstudiums vermittelt ferner eine Einführungsveranstaltung in das Studium der Soziologie.

Nach der mündlichen Magisterzwischenprüfung findet eine Studienberatung statt (§ 23 Magisterprüfungsordnung). Sofern die Studierenden bei dieser Gelegenheit den bisherigen Verlauf ihres Studiums, ihren weiteren Studienplan und ihre persönlichen Studienziele vorlegen, können diese Unterlagen mit den Prüfenden im Hinblick auf die Planung des Hauptstudiums und die langfristige Vorbereitung der Magisterprüfung erörtert werden.

2) Zentrale Studienberatung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Die Zentrale Studienberatung sollte vorzugsweise für allgemeine Studienfragen in Anspruch genommen werden.

3) Die Beratungstermine der Fachschaft Sozialwissenschaften werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Studieninhalte des Grundstudiums

Im Rahmen des Grundstudiums wird für Studienanfänger jedes Semester eine einführende Veranstaltung in die Soziologie angeboten. Diese Veranstaltung sollte nach Möglichkeit durch Tutorien oder andere Formen betreuter Kleingruppenarbeit ergänzt werden, wo neben der Bearbeitung fachspezifischer Inhalte auch Gelegenheit geboten wird, Lernprobleme und Orientierungsschwierigkeiten zu thematisieren.

Das Grundstudium erstreckt sich ansonsten auf folgende Gebiete:

1. Allgemeine Soziologie I
 - Geschichte der Soziologie
 - Soziologische Theorien/Gesellschaftstheorien
2. Allgemeine Soziologie II
 - Sozialstrukturanalyse (insbesondere Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstruktur Deutschlands)
 - Analyse von Vergesellschaftungsprozessen
3. Methoden der empirischen Sozialforschung
4. Statistische Methodenlehre
5. Eine spezielle Soziologie, wahlweise:
 - Arbeits- und Wirtschaftssoziologie
 - Bildungssoziologie
 - Familiensoziologie
 - Kultur- und Kommunikationssoziologie
 - Land- und Agrarsoziologie
 - Soziologie abweichenden Verhaltens
 - Soziologie der Lebensphasen
 - Soziologische Frauenforschung/Soziologie der Geschlechter
 - Stadt- und Regionalsoziologie

§ 6 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

Die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweise können in Vorlesungen, Seminaren oder Projekten erworben werden. Voraussetzung ist die kontinuierliche Teilnahme und eine dem Charakter der Veranstaltung angemessene Einzelleistung oder ein entsprechender, deutlich abgrenzbarer und bewertbarer Anteil an einer Gruppenarbeit. Leistungsnachweise können nach Festlegung durch die verantwortlichen Lehrenden im Benehmen mit den Studierenden erworben werden durch eine Hausarbeit/Studienarbeit, ein Referat, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Mindestens einer der Leistungsnachweise erfordert eine schriftliche Hausarbeit (gilt nur im Hauptfach). Die Leistungsnachweise können nur für das Prüfungsgebiet anerkannt werden, dem die Veranstaltung im Veranstaltungsverzeichnis zugeordnet ist.

§ 7 Zwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung soll zeigen, dass die Studentin oder der Student eine systematische Orientierung sowie inhaltliche und methodische Grundlagenkenntnisse erworben hat (§ 1 MPO). Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Wird Soziologie als Hauptfach gewählt, so tritt zur mündlichen Prüfung die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (Zwischenprüfungsarbeit) hinzu. Die Zwischenprüfungsarbeit in Soziologie entfällt, wenn eine entsprechende Arbeit in dem anderen Hauptfach angefertigt wird. Die mündliche Prüfung kann durch zwei schriftliche Arbeiten (Hausarbeit, Referat, Klausur) aus zwei verschiedenen Prüfungsgebieten, die jedoch nicht Gegenstand der Zwischenprüfungsarbeit sind, ersetzt werden.

§ 8 Studieninhalte des Hauptstudiums

Das Hauptfach umfasst die Teilgebiete:

1. Allgemeine Soziologie
 - Soziologische Theorien/Gesellschaftstheorien (einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen und philosophischen Grundlagen)
 - Geschichte der Soziologie
 - Analyse gesellschaftlicher Strukturen und sozialen Wandels
 - Analyse von Vergesellschaftungsprozessen
2. Methoden/Methodologie der empirischen Sozialforschung
3. Eine spezielle Soziologie wahlweise:
 - Arbeits- und Wirtschaftssoziologie
 - Bildungssoziologie
 - Familiensoziologie
 - Kultur- und Kommunikationssoziologie
 - Land- und Agrarsoziologie
 - Soziologie abweichenden Verhaltens
 - Soziologie der Lebensphasen
 - Soziologische Frauenforschung/Soziologie der Geschlechter
 - Stadt und Regionalsoziologie

§ 9 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

Die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweise können in Vorlesungen, Hauptseminaren oder Projekten erworben werden. Voraussetzung ist neben der kontinuierlichen Anwesenheit in der betreffenden Veranstaltung eine dem Charakter der Veranstaltung angemessene Einzelleistung oder ein entsprechender, deutlich abgrenzbarer und bewertbarer Anteil an einer Gruppenarbeit. Leistungsnachweise können nach Festlegung durch die verantwortlichen Lehrenden im Benehmen mit den Studierenden durch eine Hausarbeit/Studienarbeit, ein Referat, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erworben werden. Die Leistungsnachweise können nur für das Prüfungsgebiet anerkannt werden,

dem die Veranstaltung im Verzeichnis der Veranstaltungen zugeordnet ist. Von den Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums soll sich höchstens eine auf eine Klausur oder eine mündliche Prüfung beziehen. In der Regel werden Leistungsnachweise des Hauptstudiums durch Referate, Studienarbeiten oder Hausarbeiten erworben.

§ 10 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat soziologische Zusammenhänge überblicken und fachspezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten kann. Wird Soziologie als erstes Hauptfach gewählt, so tritt zur mündlichen Prüfung von 60 Minuten die Anfertigung der Magisterarbeit hinzu. Wird Soziologie als Nebenfach oder als zweites Hauptfach gewählt, so besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung von 30 bzw. 60 Minuten. Das Verfahren für die Magisterarbeit regelt § 26 der Magisterprüfungsordnung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.